

Synopse
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim
über Ableitung und Klärung von Abwässern

Öffentlich-rechtlicher Vertrag i.d.F. der Änderung vom 22.04.1983	Öffentlich-rechtlicher Vertrag Änderung 2016
<p style="text-align: center;">§ 1 Übernahme von Abwässern</p> <p>Die Stadt Lahr gestattet der Gemeinde Kippenheim die Einleitung der auf Gemarkung Kippenheim in die Ortskanalisation einfließenden Schmutz- und Regenwässer in das städt. Kanalnetz. Die Abwässer werden an der Gemarkungsgrenze zwischen Lahr (Gemarkung Kippenheimweiler) und Kippenheim am Schacht Nr. 50 und an der Gemarkungsgrenze zwischen Lahr (Gemarkung Mietersheim) und Kippenheim am Schacht Nr. 120 in das städtische Kanalnetz übernommen und der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr zur Klärung zugeleitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Übernahme von Abwässern</p> <p>Die Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr – gestattet der Gemeinde Kippenheim die Einleitung der auf Gemarkung Kippenheim in die Ortskanalisation einfließenden Schmutz- und Regenwässer in das städt. Kanalnetz. Die Abwässer werden an der Gemarkungsgrenze zwischen Lahr (Gemarkung Kippenheimweiler) und Kippenheim am Schacht Nr. 0210 und an der Gemarkungsgrenze zwischen Lahr (Gemarkung Mietersheim) und Kippenheim am Schacht Nr. 0201 in das städtische Kanalnetz übernommen und der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr zur Klärung zugeleitet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anschlussanlagen</p> <p>(1) Die Errichtung, Unterhaltung und Reinigung der Ortskanalisation auf Gemarkung Kippenheim und der Verbindungsleitung bis zu den Anschlüssen an das städtische Kanalnetz an der Gemarkungsgrenze bleibt Aufgabe der Gemeinde Kippenheim.</p> <p>(2) Die Kosten der Herstellung des Anschlusses der Ortskanalisation an das städtische Kanalnetz trägt die Gemeinde Kippenheim.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anschlussanlagen</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Investitionskostenerstattung</p> <p>(1) Die Gemeinde Kippenheim verpflichtet sich, der Stadt Lahr im Innenverhältnis die Kosten der für die Übernahme und Ableitung der Abwässer erforderlichen zusätzlichen Investitionen (Mehrkosten der erstmaligen Herstellung der Abwasserleitung von der Übernahmestelle bis zur Kläranlage) in Höhe von DM 565.000,--</p> <p>(in Worten: Fünfhundertfünfundsechzigtausend Deutsche Mark)</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Investitionskostenerstattung</p> <p>(1) Die Gemeinde Kippenheim verpflichtet sich, der Stadt Lahr im Innenverhältnis die Kosten der für die Übernahme und Ableitung der Abwässer erforderlichen zusätzlichen Investitionen (Mehrkosten der erstmaligen Herstellung der Abwasserleitung von der Übernahmestelle bis zur Kläranlage) in Höhe von DM 565.000,--</p> <p>(in Worten: Fünfhundertfünfundsechzigtausend Deutsche Mark)</p>

Synopse
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim
über Ableitung und Klärung von Abwässern

<p>zu erstatten. Satz 1 gilt für die Mehrkosten bei Erneuerung entsprechend.</p> <p>(2) Für das Teilstück von Schacht 23 bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Lahr und Kippenheim am Schacht 50, für das die Baupflicht bei der Stadt Lahr liegt und das die Gemeinde Kippenheim gebaut hat, erstattet die Stadt Lahr der Gemeinde Kippenheim 15,6 % aus DM 103.250,-- (anteilige bereinigte Kosten für die Errichtung nach Abzug der Beihilfe), das sind DM 16.107,--</p> <p>(in Worten: Sechzehntausendeinhundertundsieben Deutsche Mark).</p> <p>Damit sind sämtliche Ansprüche für diese Teilstrecke zwischen den Beteiligten abgegolten.</p>	<p>zu erstatten. Satz 1 gilt für die Mehrkosten bei Erneuerung entsprechend.</p> <p>(2) Für das Teilstück von Schacht Nr. 23 bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Lahr und Kippenheim am Schacht Nr. 0210, für das die Baupflicht bei der Stadt Lahr liegt und das die Gemeinde Kippenheim gebaut hat, erstattet die Stadt Lahr der Gemeinde Kippenheim 15,6 % aus DM 103.250,-- (anteilige bereinigte Kosten für die Errichtung nach Abzug der Beihilfe), das sind DM 16.107,--</p> <p>(in Worten: Sechzehntausendeinhundertundsieben Deutsche Mark).</p> <p>Damit sind sämtliche Ansprüche für diese Teilstrecke zwischen den Beteiligten abgegolten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigung der Anschlüsse</p> <p>Für die Genehmigung der Anschlüsse gilt § 6 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigung der Anschlüsse</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim
über Ableitung und Klärung von Abwässern

§ 5 Entgeltregelung

- (1) Zur Deckung der Kosten für das Heben der eingeleiteten Abwässer bei den Pumpwerken Langenwinkel und Mietersheim hat die Gemeinde Kippenheim an die Stadt Lahr ein laufendes Entgelt zu entrichten.
- (2) Maßgebend für die Berechnung des Entgeltes ist die Menge des der Stadt Lahr zugeführten Abwassers. Die Abwassermenge wird an den Übernahmestellen durch Abwasserzähler durch die Stadt Lahr gemessen. Bei Ausfall eines Abwasserzählers gilt die in Kippenheim verbrauchte Frischwassermenge als Berechnungsgrundlage.
- (3) Die Höhe des Entgelts beläuft sich auf DM 0,05 pro cbm der an den Schächten Nr. 50 und Nr. 120 eingeleiteten Abwassermengen. Das an die Stadt Lahr zu zahlende Entgelt ist jeweils 1 Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung zur Zahlung fällig. Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Fälligkeit ist unabhängig davon, ob die nach Ortsrecht zu entrichtenden Abwassergebühren durch die Gebührenpflichtigen an die Gemeinde Kippenheim bezahlt worden sind.

§ 5 Entgeltregelung

- (1) Zur Deckung der Kosten für das Heben der eingeleiteten Abwässer bei den Pumpwerken Langenwinkel und Mietersheim hat die Gemeinde Kippenheim an die Stadt Lahr – **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** - ein laufendes Entgelt zu entrichten.
- (2) Maßgebend für die Berechnung des Entgeltes ist die Menge des der Stadt Lahr – **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr** – zugeführten Abwassers. Die Abwassermenge wird an den Übernahmestellen durch Abwasserzähler durch die Stadt Lahr – **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr** – gemessen. Bei Ausfall eines Abwasserzählers gilt die in Kippenheim verbrauchte Frischwassermenge als Berechnungsgrundlage. **Der Frischwasserverbrauch des Ortsteils Schmieheim wird hierbei nicht berücksichtigt.**
- (3) Die Höhe des Entgelts beläuft sich auf **€ 0,05** pro **m³** der an den Schächten Nr. **0210** und Nr. **0201** eingeleiteten Abwassermengen. Das an die Stadt Lahr – **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr** – zu zahlende Entgelt ist jeweils 1 Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung zur Zahlung fällig. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Fälligkeit ist unabhängig davon, ob die nach Ortsrecht zu entrichtenden Abwassergebühren durch die Gebührenpflichtigen an die Gemeinde Kippenheim bezahlt worden sind.

Synopse
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim
über Ableitung und Klärung von Abwässern

<p>(4) Die Stadt behält sich vor, das Entgelt für das Heben der Abwässer bei Änderung der Kostenbelastung an die in diesem Fall gegebenen Verhältnisse anzupassen. Die Gemeinde Kippenheim wird insoweit auf Verlangen der Stadt Lahr in Verhandlungen zur Änderung der Regelung in Abs. 3 treten.</p>	<p>(4) Die Höhe des Entgelts nach Abs. 3 wird im vierten auf die letzte Anpassung folgenden Jahr neu festgesetzt ohne dass es hierzu einer Neuverhandlung über die Höhe des Hebeentgelts bedarf. Basis für diese Anpassung sind die für die Berechnung maßgeblichen Kosten für das Heben der Abwässer in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und das hieraus berechnete durchschnittliche Hebeentgelt in diesem Zeitraum. Die Stadt Lahr wird der Gemeinde Kippenheim die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stellen und das hieraus abzuleitende neue festzusetzende Hebeentgelt nach Abs. 3 mitteilen. Zum Ausgleich von zukünftigen Kostensteigerungen bis zur nächsten Anpassung des Hebeentgelts werden die rechnerischen Durchschnittswerte auf den nächsthöheren Centbetrag aufgerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Schadenersatz</p> <p>Entsteht durch Einleitung von schädlichen Abwässern in die Ortskanalisation am Kanalnetz der Stadt Lahr ein Schaden oder wird ein solcher für den die Stadt Lahr Ersatz zu leisten hat, einem Dritten zugefügt, so hat die Gemeinde Kippenheim der Stadt Lahr den Schaden zu ersetzen oder diese von der Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Schadenersatz</p> <p>Entsteht durch Einleitung von schädlichen Abwässern in die Ortskanalisation am Kanalnetz der Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr - ein Schaden oder wird ein solcher für den die Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr - Ersatz zu leisten hat, einem Dritten zugefügt, so hat die Gemeinde Kippenheim der Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr - den Schaden zu ersetzen oder diese von der Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vertragsdauer</p> <p>Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer von einem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vertragsdauer</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim
über Ableitung und Klärung von Abwässern

II. Inkrafttreten	II. Inkrafttreten
Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend am 01.01.1983 in Kraft.	Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.